

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER WARTEHALLE AM OMNIBUSBAHNHOF AN DER JOSEF-LANDES-STRASSE (PLÄRRER) IN KAUFBEUREN **(Wartehallensatzung)**

Vom 25.04.1996

Bekanntgemacht: 15. Mai 1996 (ABl. Nr. 12/1996)

Die Stadt Kaufbeuren erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. Seite 65, BayRS 2020-1-1-I) folgende vom Stadtrat am 23.04.1996 beschlossene Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung und Lage der Wartehalle

- (1) Die Wartehalle am Omnibusbahnhof an der Josef-Landes-Straße (Plärrer), Haus-Nr. 5, einschließlich der zugehörigen Toilettenanlagen sowie des gepflasterten Vorplatzes vor den Toilettenanlagen stellt eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaufbeuren dar.
- (2) Die Wartehalle befindet sich am Omnibusbahnhof an der Josef-Landes- Straße (Plärrer), Haus-Nr. 5, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 494 und 491/1 der Gemarkung Kaufbeuren.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Wartehalle zum Zwecke des Wartens auf die Abfahrt der jeweiligen Omnibusse während der Öffnungszeiten nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in der Wartehalle

- (1) Die Benutzer haben sich in der Wartehalle und den zugehörigen Einrichtungen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Wartehalle und die zugehörigen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Wer die Wartehalle oder die zugehörigen Einrichtungen verunreinigt, hat einen dem ursprünglichen Zustand gleichkommenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) In der Wartehalle und den zugehörigen Einrichtungen ist insbesondere untersagt:
1. das Rauchen,
 2. der Konsum von Alkohol oder Drogen,
 3. das Betteln in jeglicher Form,
 4. das Musizieren oder der störende Betrieb von Tonwiedergabegeräten.

§ 4

Kostenerstattungspflicht

Entstehen der Stadt Kaufbeuren Kosten dadurch, daß sie Beschädigungen oder Verunreinigungen der Wartehalle oder der zugehörigen Einrichtungen zu beseitigen hat, die durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung verursacht wurden, so hat der Zuwiderhandelnde der Stadt Kaufbeuren die Kosten zu erstatten.

§ 5

Anordnungen

Die Stadt Kaufbeuren ist berechtigt, zum Vollzug dieser Satzung erforderliche Anordnungen für den Einzelfall zu treffen. Den in Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Platzverweis und Hausverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Bereich der Wartehalle oder der zugehörigen Einrichtungen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, oder in die Wartehalle oder die zugehörigen Einrichtungen

Gegenstände einbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus der Wartehalle und den zugehörigen Einrichtungen verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Wartehalle und der zugehörigen Einrichtungen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Wartehalle und den zugehörigen Einrichtungen verwiesen wurde, darf diese für die Dauer des Platzverweises nicht mehr betreten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen des § 3 über das Verhalten in der Wartehalle und den zugehörigen Einrichtungen zuwiderhandelt oder
2. einer aufgrund der §§ 5 oder 6 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Wartehalle und der zugehörigen Einrichtungen als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.